

Unterrichtung

durch den Bundesminister für Verkehr

Überwachungskonzept der Deutschen Bundesbahn bezüglich
der Beförderung gefährlicher Güter

Der Bundesminister für Verkehr
A 13/26.20.70-02

Bonn, den 26. Juni 1985

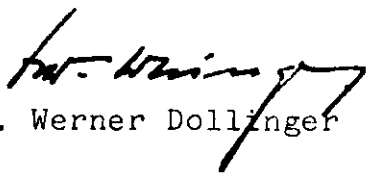
An den
Präsidenten des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 29. April 1983 im Zusammenhang mit der Zustimmung zur 1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung zwei Entschlüsse angenommen. Nach diesen Entschlüssen sollen vom Bundesminister für Verkehr dem Bundesrat vorgelegt werden:

- ein Überwachungskonzept der Deutschen Bundesbahn bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter,
- Vorschriften für die Deutsche Bundesbahn für die vorbeugende oder vorbereitende Katastrophenabwehr und Schadensbekämpfung.

Dem Ersuchen des Bundesrates entsprechend übermittle ich Ihnen beigelegt das Überwachungskonzept der Deutschen Bundesbahn bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter. Der Bericht des Bun-

desministers für Verkehr zu der zweiten EntschlieBung "Vor-
beugende oder vorbereitende Katastrophenabwehr und Schadens-
bekämpfung" wird nach Abstimmung mit den Bundesressorts dem
Bundesrat ebenfalls zugeleitet werden.


Dr. Werner Dollinger

-1-

B

Überwachungskonzept der Deutschen Bundesbahn
bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter

1 Auftrag

Der Bundesrat hat am 29. April 1983 der 1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung zugestimmt und den Bundesminister für Verkehr gebeten, bis zur nächsten Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn ein Überwachungskonzept für die Beförderung gefährlicher Güter von der Deutschen Bundesbahn erarbeiten zu lassen und den Ländern zur Information zu übermitteln. Aus dem Konzept soll hervorgehen, in welchem Umfang und mit welcher Intensität die Deutsche Bundesbahn Überwachungsaufgaben wahrnimmt.

Diesem Ersuchen des Bundesrates entsprechend legt der Bundesminister für Verkehr ein von der Deutschen Bundesbahn erarbeitetes Überwachungskonzept vor.

2 Rechtliche Grundlagen für die Beförderung gefährlicher Güter
und deren Überwachung

2.1 Rechtliche Grundlagen für die Beförderung gefährlicher Güter
mit Eisenbahnen

Auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.08.1975 (BGBl. I S. 2121) hat der Bundesminister für Verkehr für den innerstaatlichen Eisenbahnverkehr die "Verordnung über die Beförde-

...

runge gefährlicher Güter mit der Eisenbahn" (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) erlassen. Sie trat am 01.09.1979 in Kraft, wurde zum 01.09.1983 durch die 1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung aktualisiert und in der danach geltenden Fassung im BGBl. I S. 827 bekanntgemacht. Die Gefahrgutverordnung Eisenbahn enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, ordnet Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten an und legt die Handlungen fest, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Wesentlicher Bestandteil der Gefahrgutverordnung Eisenbahn ist deren Anlage, die die gefährlichen Güter gemäß ihren Eigenschaften in 14 Gefahrklassen einteilt. Die für die Güter dieser Klassen im einzelnen geltenden Beförderungsvorschriften regeln im wesentlichen,

- welche gefährlichen Güter befördert werden dürfen,
- wie gefährliche Güter verpackt und gekennzeichnet werden müssen,
- wie die Beförderungsmittel (Tanks, Container) gebaut und ausgerüstet sein müssen sowie wann und wie sie zu prüfen sind,
- wie die Beförderungsmittel zu kennzeichnen sind,
- was bei der Be- und Entladung, hinsichtlich der Verladeweise und Stauung sowie während der Beförderung zu beachten ist.

Die grenzüberschreitende Beförderung unterliegt den Regeln der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) - Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 09. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen) (BGBl. 1985 II S. 130).

2.2 Rechtliche Grundlagen für die Überwachung

Nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt die Beförderung gefährlicher Güter der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Diese Vorschrift wird für den Eisenbahnverkehr durch die §§ 11 und 15 Gefahrgutverordnung Eisenbahn konkretisiert:

- Durch § 11 (1) und 15 Gefahrgutverordnung Eisenbahn werden die zuständigen Behörden festgelegt. Für die Überwachung zuständige Behörde im Sinne des § 15 Gefahrgutverordnung Eisenbahn ist - soweit in der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn nichts anderes bestimmt ist - im Bereich der Bundeseisenbahnen die Deutsche Bundesbahn, im Bereich der übrigen Eisenbahnen die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- Besondere Überwachungspflichten - über die allgemeine Verpflichtung und Befugnis zur Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und § 11 (1) der Gefahrgutverordnung Eisenbahn hinaus - ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn. Hiernach ist die Eisenbahn verpflichtet
 - zur Nachprüfung, wenn der Verdacht besteht, daß ein gefährliches Gut unter Außerachtlassung der Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn aufgegeben worden ist, und
 - zum Ergreifen von Maßnahmen, wenn Verstöße gegen die Gefahrgutverordnung Eisenbahn festgestellt werden.

Die Überwachungspflichten sind zu unterscheiden von den Sorgfaltspflichten, die den an der Transportkette Beteiligten obliegen. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten ergeben sich für den Absender aus § 3 Abs. 1 und für die Eisenbahn aus § 3 a Gefahrgutverordnung Eisenbahn. Hiernach

...

- darf der Absender gefährliche Güter der Eisenbahn zur Beförderung nur übergeben, wenn sie nach der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn zur Beförderung mit Eisenbahnen zugelassen und die Anforderungen der Anlage erfüllt sind,
- haben die Eisenbahnen und die sonstigen Beteiligten die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.

Die Überwachungspflicht der Deutschen Bundesbahn gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr; sie ergibt sich aus § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Gefahrgutverordnung Eisenbahn.

2.3 Innerdienstliche Vorschriften

Außer den erwähnten gefahrgutrechtlichen Vorschriften bestehen für die Deutsche Bundesbahn innerdienstliche Vorschriften zur ordnungsgemäßen Ausübung der Überwachungs- und sonstigen Tätigkeiten der Mitarbeiter. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Vorschriften:

- Bahnbetriebsunfallvorschrift (DS 423)
- Bestimmungen über sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (DS 423/II)
- Fahrdienstvorschrift (DS 408)
- Güterbeförderungsvorschriften (DS 605 - 607)
- Güterabfertigungsvorschrift (DS 603)
- Ermittlungsvorschrift (DS 620)

...

In diese Vorschriften sind Ausführungsbestimmungen zu den im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Gesetzen und Verordnungen funktionsgerecht für die einzelnen Fachbereiche (Produktion, Absatz usw.) eingearbeitet.

So sind z. B. in der Bahnbetriebsunfallvorschrift (DS 423) die grundsätzlichen Bestimmungen über Maßnahmen, Meldungen (u. a. Aufruf zur Hilfeleistung) und Untersuchungen bei gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb festgelegt. Im Rahmen einer umfassenden Vorsorgeorganisation vereinbart die Deutsche Bundesbahn Unfallhilfe mit den Katastrophenschutzbehörden, der Bundeswehr, sonstigen Behörden, Verbänden und Werken. Abgesehen von eigenen Hilfsdiensten ist die DB in das Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungssystem (TUIS) eingebunden. Auf Anforderung stehen hundert Spezialfirmen beratend oder mit aktiven Hilfsmaßnahmen Tag und Nacht zur Verfügung.

Die "Bestimmungen über sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter" (DS 423/II) behandeln die Gefahren, die entstehen, wenn gefährliche Güter infolge eines Unfalls oder einer anderen Ursache aus ihrem Behälter oder bei Beschädigung ihrer Verpackung freiwerden. Sie beschreiben sicherheitstechnische Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahren und zum Schutz der Beteiligten. Außerdem enthalten sie eine Sammlung von Unfallmerkblättern, in denen auf die physikalischen Erscheinungsformen und chemischen Reaktionen des Gefahrgutes sowie auf unbedingt zu benutzende Schutzausrüstungen und auf Notmaßnahmen hingewiesen wird. Die DS 423/II einschließlich der Sammlung von Unfallmerkblättern wird auf jedem Triebfahrzeug und in jedem Bahnhof vorgehalten.

Die Fahrdienstvorschrift (DS 408) enthält u. a. Bestimmungen über

- die rangierdienstliche Behandlung der Wagen
- die Zugbildung (Schutzwagenregelung)

...

- Bewachung von Wagen mit bestimmten gefährlichen Gütern
- das Umfahren von größeren Städten und Ballungsgebieten.

Die Vorschriften der Deutschen Bundesbahn gehen z. T. über den Sicherheitsstandard der gesetzlichen Bestimmungen hinaus (z. B. Schutzwagenregelung der DS 408).

3 Überwachungssystem der DB

3.1 Überwachung im Rahmen der allgemeinen Aufsicht

Die Deutsche Bundesbahn überwacht die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsicht nach Bundesbahngesetz §§ 4 und 38.

Die Verpflichtung der Deutschen Bundesbahn, den Betrieb sicher zu führen, ergibt sich eisenbahnrechtlich aus dem Bundesbahngesetz § 4, 1. Teilsatz, und zwar in umfassender Weise. Nicht nur die im zweiten Teilsatz genannten Anlagen, Fahrzeuge und das Zubehör müssen betriebssicher sein, die Pflicht erfaßt vielmehr den Eisenbahnbetrieb in seiner Ganzheit und damit auch die Auswahl, Anleitung und Überwachung der handelnden Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn und nicht zuletzt die sichere Regelung der Beziehungen zwischen den Personen, Anlagen und Fahrzeugen.

Die Deutsche Bundesbahn prüft im Rahmen dieser Verpflichtung bei jeder einzelnen Sendung, ob die Anforderungen der Gefahrgutvorschriften erfüllt sind; insbesondere achtet sie darauf, daß

- die rote Unterstreichung der Bezeichnung des gefährlichen Stoffes im Beförderungspapier angebracht ist,

...

- ein Unfallmerkblatt, sofern es beizufügen ist, auch tatsächlich vorliegt,
- die vorgeschriebenen Gefahrzettel am Versandstück und am Wagen deutlich und dauerhaft angebracht sind

3.2 Überwachung durch Dienststellenleiter und Kontrolleure

Über die im Rahmen der allgemeinen Aufsicht wahrzunehmende Überwachung hinaus hat die DB zur weiteren Verbesserung der Sicherheit und Intensivierung der Überwachung ein Überwachungssystem konzipiert. Danach wurden die Dienststellenleiter beauftragt, die Dienstausübung der Mitarbeiter besonders zu überwachen, die auf die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften zu achten haben.

Besonderer Wert wird auf die Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften durch die Betriebs- und Betriebsmaschinenkontrolleure gelegt, die neben Stichproben erforderlichenfalls Schwerpunktaktionen durchführen.

Die Überwachungen werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durchgeführt, wobei überwiegend von zwei Überwachungsterminen im Monat ausgegangen wird.

Bei den Überwachungen wird insbesondere darauf geachtet, ob

- die zur Beförderung übergebenen Güter nach der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn zur Beförderung zugelassen und die Bedingungen der Anlage erfüllt sind,
- das Beförderungspapier beigegeben, wie vorgeschrieben ausgefüllt und mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen und Vermerken versehen ist,

...

- die Vorschriften über die Verpackung, Zusammenpackung, Aufschriften, Gefahrzettel, Versandart und Abfertigungsbeschränkungen beachtet wurden,
- die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung beachtet wurden,
- die für die Beförderung der gefährlichen Güter verwendeten Güterwagen den Anforderungen der Gefahrgutvorschriften genügen,
- die Vorschriften über die Kennzeichnung der Behälterwagen beachtet wurden,
- die Zusammenladeverbote beachtet wurden,
- das mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßte Personal über die bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen unterrichtet ist,
- die Meldepflichten nach § 13 Gefahrgutverordnung Eisenbahn erfüllt werden,
- bei Sendungen auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen die darin enthaltenen Bedingungen erfüllt wurden.

Über die Überwachungen wird ein schriftlicher Nachweis geführt, und zwar auch dann, wenn Verstöße gegen Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften nicht festgestellt worden sind. Der Nachweis verbleibt bei der Stelle, die die Überwachung durchgeführt hat, und wird dort 2 Jahre aufbewahrt.

3.3 Maßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen die Gefahrgutvorschriften

Festgestellte Verstöße gegen die Gefahrgutvorschriften, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Gefahrgut-

...

verordnung Eisenbahn beinhalten, sind in Form von Prüfberichten dem für den Fahndungsdienst zuständigen Dezernenten zu melden.

Unter Federführung des Fahndungsdezernenten ist je nach Schwere der Ordnungswidrigkeit zu entscheiden, ob nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

- eine Verwarnung ohne Verwarnungs- oder Bußgeld
- eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Höhe von 2,-- DM bis 20,-- DM oder
- ein Bußgeld in Höhe von 5,-- bis 100.000,-- DM verwirkt ist.

Bei der DB vorkommende Unregelmäßigkeiten mit Gefahrgütern werden dem Bundesbahn-Zentralamt Minden mitgeteilt. Die Meldungen werden auf Ursache und Auswirkungen und insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung der Gefahrgutvorschriften untersucht.

4 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter ist, daß nur gut ausgebildete Mitarbeiter eingesetzt werden.

Die Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn besitzen die Qualifikation, die für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf das Bundesbeamtengesetz vom 14.07.1953 und die Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV) vom 15.11.1978 verwiesen.

Die Mitarbeiter werden sorgfältig und gründlich ausgebildet. Sie durchlaufen die Ausbildung, die für die jeweilige Laufbahn

...

vorgeschrieben ist (Laufbahnausbildung) oder werden auf ihre künftige Tätigkeit in einer Verwendungsausbildung vorbereitet.

Im Rahmen der Laufbahnausbildung werden den Mitarbeitern zum Bereich Beförderung gefährlicher Güter u. a. folgende Lerninhalte vermittelt:

- Rechtliche Grundlagen
- Aufbau und Inhalt der Gefahrgutvorschriften
- Gefahrguteigenschaften
- Gefahrgutkennzeichnung (Gefahrzettel, orangefarbene Kennzeichnung usw.)
- Unfallverhütungsvorschriften
- Maßnahmen beim Freiwerden gefährlicher Güter (Unfallmerckblätter, Schutzmaßnahmen, Meldungen usw.)
- Maßnahmen bei der Annahme, Beförderung und Ablieferung gefährlicher Güter
- Umweltschutzmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter

Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erfordert, daß jeder Mitarbeiter vor der erstmaligen Verwendung in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten (z. B. als Fahrdienstleiter) noch zusätzlich am Arbeitsplatz fortgebildet werden muß. Dies geschieht unabhängig von der Laufbahn- oder Verwendungsausbildung durch die örtliche Einweisung.

Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen der stetig fortschreitenden Entwicklung angepaßt werden. Dies geschieht in besonderen Fortbildungsveranstaltungen (regelmäßiger Fort-

bildungsunterricht, Zusatzausbildung, Fortbildung bei Bedarf).

Der regelmäßige Fortbildungsunterricht z. B. dient der Vertiefung des fachlichen Wissens und Könnens, der Vermittlung neuer Vorschrifteninhalte (z. B. Änderung der Gefahrgutvorschriften), der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in neuen Techniken und Arbeitsverfahren sowie der Erhaltung und Verbesserung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütung.

Darüber hinaus muß jeder Dienststellenleiter mit seinen Mitarbeitern örtliche Besonderheiten der Dienststelle besprechen (Mitarbeiterbesprechung). Hinzu kommen praktische Schulungen. Dafür hat das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf) einen Übungskesselwagen entwickelt. Dieser läuft turnusmäßig alle wichtigen Dienststellen an und vermittelt Detailkenntnisse an Tanks und deren Armaturen.

5 Schlußbemerkung

Aus der Sicht der Deutschen Bundesbahn hat sich das von ihr eingeführte Überwachungssystem bewährt. Die Überwachung wurde in den letzten Jahren intensiviert. Das Überwachungssystem hat zu einer stärkeren Sensibilisierung der Beteiligten beigetragen. Die Richtlinien des Überwachungssystems sind im Vergleich zu früheren Regelungen transparenter und gewährleisten vor allem ein einheitliches Vorgehen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß

- hinsichtlich der Häufigkeit der Überwachung ein Anhalt gegeben wurde (durchschnittlich 2 Überwachungstermine im Monat),
- ein besonderer Nachweis für die Überwachung zu führen ist, der insbesondere der eigenen Kontrolle der mit der Überwachung Beauftragten dient und eine statistische Auswertung

...

z. B. für die Festlegung von sachlichen und örtlichen Schwerpunkten ermöglicht,

- die einzelnen Verstöße gegen die Bestimmungen der Gefahr-
gutverordnung unter Angabe der Fundstelle der Verordnung und
ihrer Anlage katalogisiert wurden,
- ein Bußgeldkatalog erstellt wurde, um eine möglichst gleich-
mäßige Behandlung gleichartiger Ordnungswidrigkeiten, die
nicht schon durch eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungs-
geld geahndet werden können, zu gewährleisten.

Die Zahl der festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen der
Gefahrgutvorschriften ist in den letzten Jahren zurückgegangen.
Diese positive Entwicklung ist aus der Sicht der Deutschen Bundes-
bahn zurückzuführen auf

- ein verstärktes Verantwortungsbewußtsein der an der Beförderung
gefährlicher Güter Beteiligten und
- eine intensivere Überwachung.